



## Satzung zur Änderung der Satzung des AZV Unstrut-Finne über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (5. Änderungssatzung)

### Artikel 1: sachliche Änderungen

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

- a) im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018

**0,65 EUR/m<sup>2</sup>**

- b) im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018

**0,83 EUR/m<sup>2</sup>**

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist ferner der Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. <sup>5</sup>Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). <sup>6</sup>Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. <sup>7</sup>Die WEG als solche kann durch den AZV neben dem Pflichtigen nach Satz 1 und 2 veranlagt werden. <sup>8</sup>Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn (jeweils 1.1. des laufenden Jahres) die Gebührenscheid entsteht.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Es ist von den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen. <sup>2</sup>Abschläge werden nicht erhoben. <sup>3</sup>Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### Postanschrift

Abwasserzweckverband  
Unstrut-Finne  
Schloßhof 5  
06642 Nebra

#### Kontakt

Tel.: 034461/35 461  
Fax: 034461/35 465  
E-Mail: [info@azv-unstrut-finne.de](mailto:info@azv-unstrut-finne.de)  
Internet: [www.azv-unstrut-finne.de](http://www.azv-unstrut-finne.de)

#### Sprechzeiten

Die: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-16:00 Uhr

#### Bankverbindung

IBAN: DE77800530003040008233  
BIC: NOLADE21BLK  
Gläubiger Identifikationsnummer:  
DE68ZZZ00000460756

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne  
- Sitz Nebra -

- (3) <sup>1</sup>Entsteht die Gebührenpflicht für das Grundstück erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen und zeitanteilig für das Gesamtjahr monatsgenau (bei einem Anschluss bis einschließlich 15. des Monats erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat, danach erst ab dem Folgemonat) festzusetzen. <sup>2</sup>Ein Eigentums- bzw. Benutzerwechsel während des Veranlagungsjahres ist insoweit relevant, als ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung im Grundbuch der neue Eigentümer bzw. ab dem Zeitpunkt des Einzuges der neue Benutzer gebührenpflichtig wird.

**Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 7 und § 8 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die §§ 7 und 8 treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Nebra, den 30.10.2018

Dr. Michael List  
Verbandsgeschäftsführer

Die Veröffentlichung der 5. Änderungssatzung erfolgte im Wochenspiegel der Ausgaben Naumburg / Nebra sowie Merseburg / Querfurt am 14.11.2018.